

Vorsitzender:

Jetzt hat noch Herr Ritschmann das Wort.

Herr **Paul Ritschmann**, Berlin:

Meine Herren! Herr Boldmar hat sehr ausführlich über die Punkte drei und vier gesprochen, die gar nicht zur Diskussion stehen, nämlich über das, was später kommen könnte und was er für seine Person abgelehnt hat und seinen Nachfolgern überlassen will. Es handelt sich hier doch nur um zwei Fragen: kann ein Barsortiment einem Kunden, der gleichzeitig Kommittent von ihm ist, die Lieferung gegen Bar sperren, wenn der Betreffende aus irgendeinem Grunde die Kommission kündigt? Und zweitens handelt es sich darum: verträgt es sich nicht mit § 826 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, sondern auch mit den Standesanschauungen des Buchhandels, daß ein Barsortiment ein anderes, das gar nichts mit der Sache zu tun hat, veranlassen darf, ebenfalls in solchen Fällen die Sperre eintreten zu lassen? Diese beiden Punkte stehen zur Besprechung, nichts anderes!

Eine Maßregelung wird immer zu konstruieren sein; es wird nie einen Fall geben, wo das nicht geschehen könnte. Wenn Herr Boldmar gesagt hat: Die Maßregelung kann in jedem meiner Geschäftszweige stattfinden — ja, dann ist z. B. eine Zurückweisung von Neuigkeiten der Firma Staadmann, wodurch diese sich beschwert fühlt, auch eine Maßregelung der Barsortimentsfirma Boldmar. Eine Maßregelung ist, wenn der Chef seinem Gehilfen oder wenn der Gehilfe seinem Chef kündigt. Eine Maßregelung ist immer und in jedem Falle einseitig zu behaupten. Und wenn Herr Boldmar nun schon so weit zurückgegangen ist, daß er sagt: er kann nicht beweisen, daß eine Maßregelung vorliegt, aber er hat die Sache als Maßregelung empfunden — ja, welcher Kommissionär würde sich finden lassen, der eine Kündigung dann nicht als Maßregelung auffaßt? (Sehr richtig!) (Zuruf des Herrn Boldmar: Nein! Ich habe mich ja ausdrücklich zur Beweisführung vor Gericht oder Börsenverein erboten.)

Es wird sich also immer darum handeln müssen: wie beurteilen wir den Geheimvertrag — oder den jetzt öffentlich gewordenen Vertrag — zwischen den Barsortimentern, wonach, wenn dem einen auch nur das Geringste passiert, alle Barsortimenter in Berlin, in Leipzig, in Stuttgart einfach dem Sortimentern das Konto sperren und ihm dadurch einen erheblichen Schaden zufügen können? Wenn Herr Boldmar gesagt hat, es wäre ein großer Unterschied zwischen der Sperre, welche die Barsortimenter verhängen, und dem Boykott des Börsenvereins, so ist das auch nur cum grano salis zu verstehen, denn er sagt ausdrücklich: für alle Geschäftszweige; die Sperre könnte also auch für seine und der übrigen Barsortimenter Verlagsbetriebe verhängt werden und insolgedessen sehr schädigend wirken.

Vorsitzender:

Herr **Braun**, Marburg, hat das Wort.

Herr **Gottlieb Braun**, Marburg:

Ich kann mich den Ausführungen des Herrn Ritschmann doch nicht anschließen. Nach meiner Ansicht liegt die Sache so: die Firma Boldmar sollte gedrängt werden, etwas zu tun, was sie dem gesamten Buchhandel gegenüber nicht hätte verantworten können. Das wäre dem übrigen Barsortiment gegenüber eine Untreue gewesen, dem Börsenverein gegenüber hätte sie unsittlich gehandelt, und insofern liegt eine unehrenhafte Zumutung an die Firma Boldmar vor. So fasse ich die Sache unbedingt auf, und ich möchte nur wünschen, daß in anderen Fällen die Verleger und Sortimentern unter sich so einig wären wie in diesem Falle die Barsortimenter; dann würde im Buchhandel manches besser sein. (Sehr wahr!)

Da viele von Ihnen wohl gleichzeitig Sortimentern und Verleger sind, möchte ich Ihnen ein anderes Beispiel vorführen: Nehmen Sie an, es kommt ein Kunde zu Ihnen und sagt: »Ich brauche im Jahre für soundsoviel Bücher, aber ich verlange von Ihnen, daß Sie mir 10% Rabatt gewähren, nur dann gebe ich Ihnen meine Werke in Verlag, ich habe einen anerkannten Namen, und da machen Sie noch ein Geschäft.« Ja, meine Herren, das ist dann eine unehrenhafte Zumutung, die mir als Sortimenter gestellt wird; damit soll ich mir die Gunst des betreffenden Autors erkaufen. Nun lehne ich das Anerbieten ab. Der Mann geht zu einem andern Sortimentern-Verleger, und der macht das, obwohl er weiß, es ist dem Kollegen eine unehrenhafte Zumutung gestellt worden. Also bloß weil der betreffende Sortimentern Rückgrat hatte, entgeht ihm hier eine Ge-

schäftsverbindung. Oder nehmen Sie an, ein anderer Sortimentern macht dann die Geschichte; wir haben ja im Buchhandel solche Leute. Kommt es doch z. B. täglich vor, daß ein Kunde bei einem ganz neuen Buche fragt: »Haben Sie es antiquarisch?« Sie sagen: »Bedauere sehr, ich habe es nicht antiquarisch«, und der Kunde fordert Sie dann auf: »Ach, dann schreiben Sie doch mal an die Firma Soundso in Berlin oder in Leipzig; da bekommt man es antiquarisch.« — Wir haben im Sortiment eine ganze Menge von Leuten, die uns in den Rücken fallen, und es wäre sehr schön, wenn die Einigkeit zwischen den Sortimentern ebenso wäre wie zwischen den Barsortimentern gegenüber Kunden, die unstatthafte Lieferungen von uns verlangen oder erpressen wollen.

Herr Ritschmann sagt: aus »irgendeinem Grunde«. Ja, das ist nicht irgendein Grund, das ist hier ein ganz bestimmter Grund: eine unehrenhafte Zumutung an die Firma Boldmar; sie sollte Geschäftsgrundsätze aufgeben, die wir alle einhalten müssen. Infolgedessen kann ich den Standpunkt des Herrn Boldmar vollkommen verstehen, und ich möchte nur wünschen, daß die Einigkeit im deutschen Buchhandel überall so vorhanden wäre. Wir dürfen auch in der Konstruierung theoretischer Fälle nicht zu weit gehen. (Bravo!)

Vorsitzender:

Herr **Paul Ritschmann** hat das Wort.

Herr **Paul Ritschmann**, Berlin:

Meine Herren! Herr Braun ist von ganz falschen Voraussetzungen ausgegangen. Der eigentliche Streitpunkt zwischen dem Barsortiment und der Sortimenternfirma war ja längst erledigt. Es handelte sich durchaus nicht mehr um die Bezahlung der Provision; die hatte die Firma Boldmar ja aus eigenem Antriebe fallen lassen und hatte den Saldo auf Kommissionkonto übertragen, wo nur die allgemein übliche Verzinsung noch maßgebend war. Also dieser Streitpunkt war vollständig erledigt, das Quartalkonto in Berlin war glatt abgeschlossen mit dem Übertrag der Schuld auf das Leipziger Kommissionkonto. Der Sortimentern hat nicht etwa eine PreSSION auf die Firma Boldmar ausgeübt, die Verzugszinsen herunterhandeln zu wollen, sondern gerade das Gegenteil ist eingetreten: er hat sie anerkannt! Von einer unehrenhaften Zumutung kann also gar keine Rede sein.

Vorsitzender:

Meine Herren! Der Antrag Schöpping ist mir jetzt schriftlich eingereicht worden. Es ist ja ein besonderer Antrag, aber vielleicht ist es zweckmäßig, daß ich ihn hier gleich mitteile. Die Herren, die noch zum Wort gemeldet sind, können dann gleich dazu Stellung nehmen.

Also der Antrag Schöpping lautet:

Ich stelle den Antrag, das Anerbieten des Herrn Boldmar in der Streitangelegenheit mit der Firma R. hinsichtlich der strittigen Maßregelung der Bescheidung des Börsenvereinsvorstandes, eventuell des Vereinsausschusses zu unterbreiten, anzunehmen und den Börsenvorstand zu ersuchen, das Weitere zu veranlassen. (Zuruf: Es ist ja keine Streitfrage mehr!)

Da möchte ich zunächst einmal den Börsenvereinsvorstand fragen, ob er das Mandat übernehmen will.

Herr **Geheimer Hofrat Karl Siegismund**, Berlin:

Meine Herren! Ich hatte nicht die Absicht, zu diesem Punkte zu sprechen. Aber da die direkte Frage an mich gerichtet worden ist, ob der Börsenverein die Absicht hat, in dieser Angelegenheit einzugreifen, so, glaube ich, klärt es die Dinge, wenn ich hier meine und die Ansicht meiner Kollegen in dieser Frage äußere.

Meine Herren, wir sind von Anfang des Streites an von den ganzen Vorgängen unterrichtet worden, und Herr Boldmar hat ja schon vorhin geäußert, daß er an uns direkt die Frage gerichtet hat, ob ein Barsortiment berechtigt sei, eine Lieferung an einen Sortimentern zu verhindern oder zu verweigern. Die Antwort des Börsenvereinsvorstandes hat gelautet, daß der § 5 der Satzungen keine Verpflichtung zum Geschäftsverkehr der Mitglieder untereinander konstruiert und daß insolgedessen der Barsortimenter sowohl, ebenso wie jeder andere Verleger berechtigt sei, einem Sortimentern die Lieferung zu verweigern.

Soweit mir die Sache in der Erinnerung ist, ist folgendes vorgekommen: Die Firma R. hat die Bezugsbedingungen der Barsortimenter anerkannt, und zwar, wenn ich nicht irre, schriftlich. Sie hat aber nachher im Laufe der Geschäftsverbindung diese Verpflichtung